

Ordnung über die Erhebung von privat-  
rechtlichen Entgelten für die Benutzung  
der Aula des Schulzentrums Am Hammer  
in Leichlingen

vom 22. Dezember 1992  
geändert am 13.12.2001

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Tarifklassen	3
§ 2 Höhe des Entgeltes	3
§ 3 Zahlungspflichtiger	4
§ 4 Fälligkeit	4
§ 5 Sondervereinbarungen, Sonderregelungen	5
§ 6 Weitere Regelungen	5

Aufgrund des § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475) hat der Rat der Stadt Leichlingen am 17. Dezember 1992 folgende Entgeltordnung beschlossen:

## **Artikel I**

### **§ 1 Tarifklassen**

#### Tarif A:

Kulturelle Veranstaltungen, Veranstaltungen konfessioneller, karitativer, jugendpflegerischer oder amateursportlicher Art, Veranstaltungen von Vereinen und Organisationen, soweit sie ihren Sitz in Leichlingen haben.

#### Tarif B:

Karnevalsveranstaltungen, Partei- und Wahlveranstaltungen, Veranstaltungen der Gewerkschaften, Berufsverbände u.ä. Organisationen und Unterhaltungsveranstaltungen von im Stadtgebiet Leichlingen ansässigen Personen, Vereinen oder Organisationen, mit Ausnahme derjenigen, die in Ausübung eines Gewerbebetriebes oder zum Zwecke geschäftlicher Werbung betrieben werden.

#### Tarif C:

Veranstaltungen, welche von im Stadtgebiet Leichlingen ansässigen Personen, Organisationen oder Firmen in Ausübung ihres Gewerbebetriebes oder zum Zwecke der Werbung betrieben werden.

#### Tarif D:

Veranstaltungen jeglicher Art, die von nicht im Stadtgebiet Leichlingen ansässigen Personen, Organisationen oder Firmen durchgeführt werden.

#### Tarif E:

Unterhaltungsveranstaltungen auf gewerblicher Basis.

### **§ 2 Höhe des Entgeltes**

- (1) Für die Benutzung der Aula mit Musikraum des Schulzentrums Am Hammer in Leichlingen wird ein privatrechtliches Entgelt in folgender Höhe erhoben:

Tarif A = 50,00 € je angefangene Stunde

Tarif B = 60,00 € je angefangene Stunde

Tarif C = 80,00 € je angefangene Stunde

Tarif D = 90,00 € je angefangene Stunde

Tarif E = 100,00 € je angefangene Stunde

Für die Benutzung nur des Musikraumes in der Aula wird jeweils 1/5 der Tarife A, B, C, D, oder E erhoben.

Für die Überlassung der Tonverstärkungsanlage  
je Veranstaltung 15,00 €

für die Überlassung des Diagerätes  
je Veranstaltung 10,00 €

für die Überlassung des Filmprojektors  
je Veranstaltung 10,00 €

für die Überlassung des Flügels  
je Veranstaltung 50,00 €

- (2) Die Bedienung der technischen Anlagen sowie Reinigung erfolgt ausschließlich durch die von der Bewirtschaftung der Aula eingesetzten Fachkräfte.

Über die Kosten ergeht eine gesonderte Rechnung des Bewirtschaftungsbetriebes an den/die Mieter/in.

- (3) Bei Abgabe der Garderobe ist pro Person bei einer Veranstaltung bis zu 4 Stunden ein Entgelt von 0,50 € über 4 Stunden von 1,00 € zu zahlen.

- (4) Die Bestimmungen nach Abs. 1 gelten nicht für Veranstaltungen im Rahmen des städtischen Kulturprogramms.

### **§ 3 Zahlungspflichtiger**

- (1) Zur Zahlung des Entgeltes ist derjenige/diejenige verpflichtet, dem/der die Benutzung der Räumlichkeiten und der Einrichtungen durch schriftlichen Mietvertrag erlaubt wird.
- (2) Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Fälligkeit**

Das Entgelt ist innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung fällig. Der Stadtdirektor kann

- abweichend hiervon andere Fälligkeitsregelungen treffen,
- bis zur Höhe des voraussichtlich zu zahlenden Entgeltes eine Sicherheitsleistung fordern,
- soweit er dies im Einzelfall für erforderlich oder geboten hält.

**§ 5**  
**Sondervereinbarungen, Sonderregelungen**

- (1) Der Stadtdirektor wird ermächtigt, im Einzelfall abweichend von der Entgeltregelung nach § 2 Sondervereinbarungen zu treffen, soweit es die Art der Anmietung erfordert. Die Höhe des Entgeltes gemäß § 2 darf nicht unterschritten werden.
- (2) Veranstaltungen nach Tarif A und B wird eine Bühnenprobe kostenlos zugestanden, wobei die Inanspruchnahme von Personal und Einrichtungen des Hauses kostenpflichtig ist. Wird mehr als eine Probe gewünscht, so wird für jede weitere Probe das in § 2 festgesetzte Entgelt berechnet.

Für alle Proben gilt eine Zeitdauer bis zu drei Stunden. Für die darüber hinausgehende Zeit wird das Entgelt nach § 2 berechnet. Auf die Bereitstellung der Räumlichkeiten zu Proben besteht nur Anspruch, wenn die Proben nach dem Terminplan des Kulturamtes möglich sind.

- (3) Bei Ausstellungen erfolgt die Entgeltfestsetzung aufgrund besonderer Vereinbarungen.
- (4) Das Entgelt ist für eine Veranstaltung. Bei mehreren zusammenhängenden Veranstaltungen an einem Tage oder an aufeinanderfolgenden Tagen kann ein Ermäßigung des Entgeltes erfolgen, die 50 % des normalen Satzes nicht übersteigen.
- (5) Die Bereitstellung von Feuersicherheitswachen wird vom Stadtdirektor veranlaßt. Über die Kosten der Feuersicherheitswachen ergeht eine gesonderte Rechnung.
- (6) Werden Einrichtungen durch den Veranstalter in Anspruch genommen oder entstehen durch die Wünsche des Veranstalters Kosten für besondere Leistungen, die in dieser Entgeltordnung nicht genannt sind, oder treten über das normale Maß hinausgehende Verschmutzungen ein, so erfolgt besondere Berechnung.
- (7) Vor und nach jeder Veranstaltung wird ein Übergabeprotokoll (Begehungsprotokoll) gefertigt.

**§ 6**  
**Weitere Regelungen**

Soweit in dieser Ordnung nichts Gegenteiliges geregelt ist, gelten die Bestimmungen der Nutzungsordnung für die Inanspruchnahme von Räumen in städtischen Gebäuden von Leichlingen vom 06.10.1982 in der jeweils gültigen Fassung.

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am 01. Januar 1993 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Benutzung der Aula des Schulzentrums Am Hammer in Leichlingen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß nach § 4 Absatz 6 GO NW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 22.12.1992  
gez. Karl Reul  
Bürgermeister